

wahl schulkonferenzmitglieder?

Beitrag von „silke111“ vom 7. September 2011 15:47

hallo,

ist die schulleitung bei der wahl der 3 schulkonferenzmitglieder auch stimmberechtigt?
in der [bass](#) find eich diesbzgl. keine auskunft.

Ig

silke

Beitrag von „Zauberwürfel“ vom 7. September 2011 16:01

nein, soweit ich weiß nicht...

Beitrag von „silke111“ vom 7. September 2011 16:02

müsste es sicher wissen...

unser SL hat heute nämlich mitgewählt...

Beitrag von „manu1975“ vom 7. September 2011 16:43

Haben nicht nur die Eltern eine beratende Stimme, die nicht mit wählen dürfen und die Lehrer an sich, einschließlich Schulleitung, sind alle stimmberechtigt, sofern nicht eine Gruppe überwiegt, sodass welche nicht mitwählen dürfen?

Ich korrigiere:

Auszug aus dem Schulgesetz §65, sogar passend für NRW (wird wohl hoffentlich auch für ST gelten 😅)

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, **kein Stimmrecht**. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

Beitrag von „silke111“ vom 7. September 2011 16:45

nein, in der bass steht, dass schulen (ich glaube unter 500 schülern) je personen in die schulkonferenz wählen, 3 lehrer und 3 eltern aus der schulpflegschaft.

Beitrag von „venti“ vom 7. September 2011 17:16

Hallo,

da die Schulleitungsmitglieder ja auch zum Kollegium gehören, ist bei uns in Hessen die Schulleitung "gesetzt" (also die Rektorin oder der Rektor bzw. Direktor) und die anderen können reingewählt werden oder auch nicht. Kann schon manchmal etwas peinlich sein, beim Stimmen auszählen - aber so isses.

Gruß venti 

Beitrag von „silke111“ vom 7. September 2011 18:37

Manu:

ich meine aber nicht wählen, die auf einer schulkonf. abgestimmt werden und bei der die SL nicht mitwählen darf, sondern die wahl der eigentlichen schulkonferenzmitglieder aus der mitte der lehrerkonferenz.

es wäre super, wenn jemand bescheid weiß und am besten auch weiß, wo dazu etwas steht.
hier finde ich nichts zur eigentlichen wahl:

<http://www.schulministerium.nrw.de/Schulgesetz/ab...l=7&abschnitt=2>

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 7. September 2011 19:11

Ich müsste auch nach einer Quelle suchen, aber IMHO wählt die Schulleitung mit.

kl. gr. Frosch

Beitrag von „Jorge“ vom 7. September 2011 20:23

Verordnung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Schulkonferenzen**

(Schulkonferenzverordnung SchulKonfVO)

§ 2

Wahl der Vertreter der Lehrer und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Gesamtlehrerkonferenz.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle in der Gesamtlehrerkonferenz Stimmberechtigten.

„Mir Sachsen, mir sin helle, das wees de ganze Weld, und simmor ma ni helle, dann hammor uns verschdelld.“

Danach könnte das Kollegium auch den Schulleiter in die Schulkonferenz wählen. Der wäre dann dort gewissermaßen doppelt vertreten, einmal kraft Amtes, zum anderen als gewählter Lehrervertreter.

Eine Schulkonferenzordnung für NRW habe ich nicht gefunden.

Aber wo liegt bei euch das Problem? Bei uns stellt sich diese Frage so nicht, denn keiner will freiwillig kandidieren. Die jungen Kollegen werden mehr oder weniger dazu gedrängt, 'damit sie das auch mal lernen' :P. Erklärt sich schließlich jemand dazu bereit, zusätzliche Zeit zu opfern, gilt er automatisch als gewählt, bekommt dafür Beifall, und dieser Punkt ist abgehakt.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 7. September 2011 21:20

Habe mal in der [BASS](#) für NRW nachgeschlagen. Da steht:

Zitat

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz.

Sprich: alle Mitglieder der Lehrerkonferenz sind wahlberechtigt, da keine Ausnahmen genannt werden.

Zitat

§ 68

Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Aus diesem Passus würde ich rauslesen, dass die Schulleitung auch wählen darf. Denn die Schulleitung besteht ja auch aus Lehrern. Außerdem werden sie als Mitglied der Lehrerkonferenz explizit erwähnt.

kl. gr. frosch

Beitrag von „silke111“ vom 7. September 2011 21:23

ja, das vermute ich nun auch so.

es ist ja so, dass die SL nicht extra in die schulkonf. gewählt wird, sondern automatisch mitglied ist und dann noch drei aus und von der lehrerkonf. gewählte mitglieder dazukommen... so bildet sich die schulkonf. dann aus der SL, 3 lehrern und 3 eltern.

danke euch!

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 7. September 2011 21:35

Krze Frage noch:

in der Frage oben schien es, als ob du wissen wolltest, ob die Schulleitung das "aktive" Wahlrecht hat, also wählen darf. Bei deinem Nachsatz im letzten Posting sieht es aber eher so aus, als ob du wissen wolltest, ob die Schulleitung ein "passives" Wahlrecht hat, also gewählt werden darf.

(Ich finde nämlich auch, dass die Antworten in diesem Thread verschiedene "Ausgangsfragen" beleuchten. 😊)

kl. gr. Frosch

Beitrag von „silke111“ vom 8. September 2011 06:36

eigentlich wollte ich wissen, ob die SL auch wählen darf, also stimmrecht besitzt.



Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 8. September 2011 18:58

Okay, dann hatte ich es richtig verstanden. 😊

kl. gr. Frosch

Beitrag von „Tamina“ vom 8. September 2011 21:33

Hi,

ich häng mich hier mal dran, weil ich gerne wissen möchte, wie viele Mitglieder aus dem Lehrerkollegium bei 220 Schülern antanzen müssen. Wir sind immer zu sechst bei der Schulkonferenz anwesend und mir kommt die Personenzahl sehr hoch vor.

Liebe Grüße

Beitrag von „Linna“ vom 8. September 2011 21:38

wir haben 280 schüler und sind auch zu sechs kollegen in der schulkonferenz.

Beitrag von „neleabels“ vom 8. September 2011 21:43

@frosch

Ich sehe die Rechtslage wie du. Die Lehrerkonferenz wählt die Lehrervertreter für die Schulkonferenz, die Schulleitung ist in der Lehrerkonferenz stimmberechtigt.

Nele

Beitrag von „silke111“ vom 9. September 2011 07:34

aus:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/...chulgesetz.pdf>:

§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

a)

bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,

b)

bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,

c)

mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1.

an Schulen der Primarstufe

1 : 1 : 0

2.

an Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I

3 : 2 : 1

3.

an Schulen der Sekundarstufe II

3 : 1 : 2

4.

an Schulen der Sekundarstufe I und II

2 : 1 : 1

5.

an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

1 : 0 : 1.

es war also ein fehler von mir mit den 500 schülern und 3 gewählten lehrern, richtig ist das nur bei schulen bis zu 200 schülern.